



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDORF USLAR



Informationsbroschüre für Bewerber:innen

Fachberatung Pflegefamilien - Kinderdorf Uslar

Liebe Bewerber:innen,

mit diesen Unterlagen möchten wir Ihnen kurze Informationen über das Bewerbungsverfahren bei der Fachberatung Pflegefamilien des Albert-Schweitzer-Familienwerkes e.V. Uslar übergeben sowie erste allgemeine Informationen zum Thema Pflegekinder anhand der Informationsbroschüre der Jugendämter in Niedersachsen.

Bewerbungsverfahren

Nachdem Besuch der Informationsveranstaltung freuen wir uns auf eine Bewerbung von Ihnen. Die Bewerbung sollte eine Darlegung ihrer Motivation Pflegeeltern zu werden sowie Angaben zur aktuellen Familien- und Arbeitssituation enthalten. Außerdem fügen Sie bitte einen Lebenslauf und Familienbilder von sich bei.

Anhand dieser Bewerbung entscheidet die Fachberatung über eine Aufnahme in das Bewerber-Seminar (4 Veranstaltungen am Abend). Zeitgleich werden Sie von der Fachberatung Pflegefamilien einen detaillierten Fragebogen erhalten. Ergänzend zum Bewerber:innen-Seminar wird die Fachberatung persönliche Gespräche mit Ihnen in Ihrem häuslichen Umfeld führen.

Das Bewerber:innen-Seminar und die persönlichen Gespräche dienen dem gegenseitigen Kennen lernen und einer Entscheidungsfindung - sowohl von Ihnen als Bewerber:in als auch von Seiten der Fachberatung -, ob eine zukünftige Zusammenarbeit von Ihrer Seite gewünscht ist und die Fachberatung Pflegefamilien Sie in den „Bewerber:in-Pool“ aufnehmen kann.

Ablauf Bewerbungsverfahrens beim Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.



Unser Fragebogen

Um eine gute Entscheidung für eine Kooperation und in der Folge ein geeignetes Kind für Ihre Familie zu finden, ist es unbedingt erforderlich, Sie noch besser kennen zu lernen. Dies geschieht in weiteren Gesprächen, aber auch durch das Ausfüllen des beiliegenden Fragebogens.

Außerdem bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen vor dem 1. Bewerber:innen-Abend zukommen zu lassen:

- Einen Lebenslauf von Ihnen und Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin sowie ein ausführliches Motivationsschreiben
- Die Zusendung des ausgefüllten Fragebogens.
- Eine Einverständniserklärung zur Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Jugendamt

Im weiteren Verlauf des Bewerbungsverfahrens werden wir Sie noch um weitere Unterlagen bitten:

- Ein erweitertes Führungszeugnis
- Eine ärztliche Bescheinigung
- Aktuelle Verdienstnachweise von Ihnen und Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin

Der Fragebogen ist sehr umfangreich. Füllen Sie ihn gemeinsam mit ihrem Partner oder Ihrer Partnerin aus und lassen Sie sich einfach Zeit damit. Setzen Sie sich nicht unter Druck. Bei der Beantwortung gibt es kein Richtig oder Falsch. Viele Bewerber:innen hatten nachher das Gefühl, dass es ganz interessant und eine persönliche Bereicherung war, sich diesen Fragen zu stellen und mit dem Partner oder der Partnerin zu diskutieren. Wir hoffen, es geht Ihnen genauso. Unterschiedliche Meinungen und Einstellungen sind ausdrücklich erlaubt.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Mühe.

Anmerkungen zur Informationsbroschüre der Jugendämter in Niedersachsen

Die vorliegende Informationsbroschüre beschreibt unterschiedliche Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollzeitpflege. Mit der Bewerbung bei der Fachberatung Pflegefamilien des ALBERT-SCHWEITZER-FAMILIENWERKES e.V. bewerben Sie sich gezielt auf den Bereich der Sonderpflege eines freien Trägers, wie in der Broschüre auf Seite 7 erwähnt.

Die auf Seite 10 erwähnten Unterstützungsangebote des Pflegekinderdienstes werden von der Fachberatung Pflegefamilien des ALBERT-SCHWEITZER-FAMILIENWERKES e.V. (wie auch unserem Flyer zu entnehmen) in folgender Form angeboten:

Seminare zur Weiterbildung

Pflegeelterngruppen

Supervision

Beratungsgespräche durch die Fachberater:innen

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Sommerfeste und gemeinsame Ausflüge

Pflegekinder

Eine Informationsbroschüre der Jugendämter in Niedersachsen

Vorwort

Verschiedene Formen der Familienpflege

Wie werden Sie Pflegeeltern?

Was ist ein Pflegekind?

Vermittlung des Pflegekindes

Finanzielle Leistungen

Gesetzliche Grundlagen

Vorwort

Die Entscheidung, ein Pflegekind für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer aufzunehmen und damit einem Kind Geborgenheit, Zuneigung und Hilfestellung zu geben, hat weitreichende Konsequenzen für alle Mitglieder der Pflegefamilie. Diese Broschüre soll Sie in Ihrem Entscheidungsprozess unterstützen und Sie über Verfahrenswege und Hilfemöglichkeiten für Pflegeeltern informieren. Die Broschüre kann Ihnen Anregungen geben, sie ersetzt nicht das Gespräch mit den Fachkräften des Pflegekinderdienstes Ihres zuständigen Jugendamtes.

Nur eine umfassende Überprüfung der eigenen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Grenzen kann gewährleisten, dass ein Pflegeverhältnis für Pflegeeltern und Pflegekind erfolgreich verläuft. Die Vollzeitpflege und damit die mögliche Begleitung des Heranwachsens eines Kindes, ist eine ganz besondere Herausforderung. Nicht nur für Sie persönlich, sondern für alle Personen, die zu Ihrem eigenen sozialen Umfeld gehören. Die Grundlage zur Annahme eines Pflegekindes bilden langfristige Überlegungen, wobei diese Überlegungen auf ein hohes soziales Engagement hinweisen. Die Jugendämter sind darum sorgfältig darauf vor-

bereitet, Sie in Ihrem Mut zu begleiten; sowie, wenn vorhanden, Ihren eigenen Kindern durch gezielte Fragen all die Bereiche gedanklich zu erschließen, auf die sie vorbereitet sein sollten, bzw. auf die sie sich vorbereiten können. Wir wissen, wie schwer es für Pflegeeltern ist, auf der einen Seite das Pflegekind vorbehaltlos anzunehmen und Eltern-Kind-Bindungen aufzubauen, auf der anderen Seite grundsätzlich trennungsbereit zu sein, z. B. wenn die Situation der leiblichen Erziehungsberechtigten eine Rückführung in die Herkunftsumgebung zulässt. Pflegekinder sind Kinder mit zwei Familien, die trotz ihrer z. T. sehr negativen Erfahrungen ein Zugehörigkeitsgefühl zu ihren Herkunftsfamilien haben. Dies emotional zuzulassen erfordert von Pflegeeltern eine positive Haltung und viel Akzeptanz.

Verschiedene Formen der Familienpflege

Die folgenden Pflegeformen sind immer Unterbringungen des Kindes in Vollzeitpflege, dies bedeutet, dass das Kind Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt.

Kurzzeitpflege

Eltern sind kurzfristig nicht in der Lage, ihr Kind zu versorgen. Hier besteht kein Erziehungsnotstand, sondern ein Versorgungsnotstand, weil Mutter/Vater z. B. im Krankenhaus, Kur, etc. sind. Sobald Mutter/Vater wieder zuhause sind, geht das Kind in die Familie zurück. Bereitschaftspflege: Der Aufenthalt des Kindes ist auch hier zeitlich begrenzt. Die Perspektive ist jedoch nicht klar. Entweder geht das Kind zur Herkunftsfamilie zurück oder es wird in eine Dauerpflegefamilie, manchmal auch in ein Heim, vermittelt. Häufig sind die Kinder in Bereitschaftspflege „in Obhut“ genommen worden, weil es eine akute Krisensituation oder gar eine Kindeswohlgefährdung in der Herkunftsfamilie gab und nun erst einmal die ganze Situation abgeklärt werden muss.

Wochenpflege

Hier werden die Pflegekinder im Haushalt der Pflegefamilie während der Woche Tag und Nacht oder nur an bestimmten Tagen betreut. Die Gründe für die Wahl dieser Betreuungsform liegen meist in ungünstigen und unregelmäßigen Arbeits- und Ausbildungszeiten oder entfernten Arbeitsorten der Eltern bzw. eines Elternteiles des Kindes.

Familienpflege in befristeter Unterbringung

Eine befristete Unterbringung meint den Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie mit der klaren Perspektive der Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie. Die Herkunftsfamilie ist für eine gewisse Zeit nicht in der Lage, das Kind weiter selbst zu erziehen und zu versorgen, möchte dies aber in überschaubarer Zukunft wieder tun. Darüber hinaus ist die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern und umgekehrt so, dass eine Zukunftsperspektive besteht und die Eltern weiter die Hauptbezugspersonen für das Kind bleiben wollen und sollen. Die Pflegeeltern müssen in dieser Pflegeform eng mit den Herkunftseltern zusammenarbeiten.

Dauerpflege in unbefristeter Unterbringung

Diese Pflegeform ist eine dauerhafte (langjährige) Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie. Das Kind lebt dort bis zur Verselbständigung. Die Pflegeeltern sind die Hauptbezugspersonen für das Kind.

Sonderpflege

Sonderpflegestellen sind Pflegefamilien, bei denen Kinder mit besonderen Bedürfnissen leben. Diese Pflegeeltern haben eine entsprechende pädagogische Ausbildung und/oder verfügen über langjährige Erfahrung. Hier werden behinderte, stark entwicklungsbeeinträchtigte oder ältere Kinder dauerhaft untergebracht. Diese Kinder haben einen erhöhten Erziehungsanspruch. Sonderpflegestellen bzw. Erziehungsstellen werden in ihrer Arbeit noch intensiver beraten und unterstützt, sie erhalten auch höhere finanzielle Leistungen.

Wie werden Sie Pflegeeltern?

Was hat Sie veranlasst, sich näher mit diesem Thema zu befassen? Vielleicht haben Sie mit anderen Pflegeeltern gesprochen oder Sie haben entsprechende Berichte in den Medien gesehen oder gelesen oder Sie sind durch Ihre Kinder auf das Thema aufmerksam gemacht worden. Der erste Weg führt Sie als Interessierte zu ihrem Jugend-

amt/Pflegekinderdienst vor Ort oder einer anerkannten Vermittlungsstelle eines freien Trägers. Hier erhalten Sie zunächst grundsätzliche Informationen über das Thema und erfahren etwas über das jeweilige Bewerbungserfahren vor Ort. Vielerorts erhalten Sie einen Fragebogen, mit dem Sie sich noch intensiver mit dem Thema auseinandersetzen können und der als Grundlage für die weiteren Gespräche mit dem Fachberater oder der Fachberaterin dient. Zu einem Bewerbungsverfahren gehören u. a. mehrere Einzelgespräche, Hausbesuche, evtl. ein Vorbereitungskurs und ein Auswertungsgespräch.

Es ist für die Bewerber:innen erforderlich, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Motivation und Zielvorstellungen bezüglich eines Pflegekindes erkannt werden. Daher ist es notwendig, sich mit gewissen Fragen ehrlich und kritisch auseinander zu setzen (z.B.: Welche Erfahrungen oder Empfindungen veranlassen mich dazu, ein Kind in Pflege nehmen zu wollen? Welche Erwartungen habe ich an das Pflegekind?). Abgesehen von persönlichen Eignungskriterien und der Motivation gibt es einige Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes.

- Verheiratete, unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare, Alleinstehende mit und ohne Kinder können sich um die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben.
- Zwischen den Pflegeeltern und dem aufzunehmenden Kind sollte ein natürlicher Altersabstand bestehen.
- Da das aufgenommene Kind eine kontinuierliche Bezugsperson braucht, muss zumindest für die Dauer der Integration immer ein Elternteil für das Kind ansprechbar sein.
- Ein ärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass keine medizinischen Einschränkungen vorliegen.
- Ein polizeiliches Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- Die finanzielle Situation der zukünftigen Pflegeeltern muss gesichert sein.
- Wohnraum muss ausreichend zur Verfügung stehen, damit das Pflegekind seinen Platz in der Familie finden kann.
- Der Wunsch nach Aufnahme eines Pflegekindes muss von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden.

Persönliche Eignungskriterien

Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, müssen die Pflegeeltern keine pädagogische Berufsausbildung haben. Sie sollten aber über:

- Freude am Zusammenleben mit Kindern
- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft
- Belastbarkeit, Geduld und Zeit
- erzieherische Erfahrung und Fähigkeiten
- Reflektionsfähigkeit und -bereitschaft
- Einfühlungsvermögen und Akzeptanz, Offenheit, Toleranz und Humor
- Bereitschaft, die eigene Familie zu öffnen
- Fähigkeit, die eigene Motivation kritisch zu hinterfragen, verfügen.

Das Bewerbungsverfahren dient der bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema Pflegekind. Die Bewerber:innen werden in diesem Zeitraum zusammen mit den Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes erarbeiten, ob und wenn ja, für welches Kind die Familie als Pflegefamilie geeignet sein könnte.

Was ist ein Pflegekind?

Ein Pflegekind ist ein Kind, das nicht in seiner Herkunftsfamilie lebt, sondern in einer anderen Familie, ohne von ihr adoptiert zu sein. Die leiblichen Eltern nehmen zentrale Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahr. Die Kinder haben unzulängliche oft Kindeswohl gefährdende familiäre Situationen erlebt. Diese oft in einem so starken Ausmaß, dass viele der Pflegekinder dadurch traumatisiert wurden. Hintergründe der Inpflegenahme sind Krisensituationen der Erziehungsberechtigten, wie z.B. psychische Krisen, Erziehungsschwierigkeiten, Suchtproblematiken, Überforderung, (sexuelle) Gewalt, Kindesmisshandlung. Das Familienproblem liegt nicht auf der Paarebene der Eltern, sondern auf der Beziehungs- und Erziehungsebene zwischen Eltern und Kind. In vielen Fällen werden Kinder aus akuten Notsituationen in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht, um eine geeignete Perspektive zu entwickeln. Wenn Eltern trotz fachlicher Unterstützung auf Dauer nicht in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, und eine Hilfe für die Entwicklung des Kindes notwendig und geeignet ist, kann eine Unterbringung in der zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege erfolgen.

Vermittlung des Pflegekindes

Die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie ist eine verantwortungsbewusste Aufgabe und muss sorgfältig vorbereitet werden. Der Pflegekinderdienst sucht für ein zu vermittelndes Kind eine geeignete Familie, keinesfalls umgekehrt. Die Mitarbeitenden versuchen so viele Informationen wie möglich über das Kind und seine Herkunftsfamilie zu sammeln, um so die möglichen Pflegeeltern auf ihre Aufgabe vorzubereiten und ihnen eine Entscheidung über eine eventuelle Aufnahme zu erleichtern. Erst danach ist ein gegenseitiges Kennenlernen vorgesehen, Kind und Pflegeeltern müssen sich sympathisch sein. Die Inpflegenahme eines speziellen Kindes abzulehnen, bedeutet nicht, zukünftig als Pflegefamilie nicht mehr in Frage zu kommen. Können sich alle Beteiligten die Aufnahme in die vorgesehene Familie vorstellen, beginnt die Anbahnungsphase. Das Alter und der derzeitige Aufenthaltsort des Kindes (Herkunftsfamilie, Heimeinrichtung oder Bereitschaftspflege) beeinflussen die Dauer und den Verlauf der Anbahnung. Für das zu vermittelnde Kind ist es besonders wichtig, dass alle Beteiligten von den gemeinsamen Absprachen überzeugt sind und sie einhalten. Hilfreich sind hier klar formulierte Ziele und Schritte im Hilfeplan, in dem auch der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie bestimmt wird.

Der Pflegekinderdienst bietet nach der Überprüfung und Aufnahme eines Pflegekindes neben den Hausbesuchen weitere Unterstützung in Form von:

- Begleitende Schulungsangebote
- Gesellige Treffen von Pflegeeltern
- Supervision für Pflegeeltern
- Fortbildungen für Pflegeeltern
- Sommerfeste, Fahrten für die ganze Familie, an.

Finanzielle Leistungen

Das Jugendamt sorgt für die Zahlung des Pflegegeldes und der Beihilfen. Das Pflegegeld wird verbindlich festgelegt. Die Höhe und die Staffelung des regelmäßigen Pflegegeldes orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (im Folgenden: DV). Die Sätze werden jährlich vom DV unter Zugrundelegung des Preisindexes für die Lebenshaltung fortgeschrieben (siehe Anlage). Die ausgewiesenen Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbe-

darf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und eine Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Abgegolten sind daher in der Regel auch Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld und dergleichen. Darüber hinaus gewähren die Jugendämter gesondert Beihilfen z. B. für Erstausrüstung bei der Aufnahme eines Pflegekinde, Kindergartenbeiträge usw. Bei einem langfristig angelegten Pflegeverhältnis besteht ein Anspruch seitens der Pflegeeltern auf Kindergeld. Die Höhe der Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld hängt von der Altersstruktur der Kinder in Ihrer Familie ab. Am 01.01.2004 sind Änderungen zum Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in Kraft getreten. Nach § 15 Abs. 1 BERzGG haben nunmehr auch Vollzeitpflegeeltern wie leibliche Eltern oder Adoptiveltern einen Elternzeitanspruch, sofern auch die weiteren Voraussetzungen des § 15 BERzGG gegeben sind. Ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht nicht. Während der Betreuungszeit eines Pflegekinde übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht auf die Pflegeperson und müssen deshalb für Schäden, die das Kind verursacht, nicht haften. Von daher sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Lassen Sie sich von Ihrer Privathaftpflichtversicherung darüber informieren, zu welchen Bedingungen das Pflegekind in Ihren laufenden Vertrag einbezogen werden kann, zumeist erfolgt dieses kostenlos. Um Sie und das Pflegekind im Falle eines Unfalls abzusichern, empfiehlt es sich, eine spezielle Unfallversicherung abzuschließen.

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Pflegekinder und Pflegeeltern sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zum Sorgerecht und zur Vollzeitpflege im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschrieben und geregelt. Es ist sicher hilfreich für Ihre Entscheidungsfindung, wenn Sie sich die Zeit nehmen, einige der gesetzlichen Grundlagen zu lesen.

Die im Folgenden abgedruckten Gesetzestexte sind z.T. verkürzt oder nur auszugsweise zitiert. Die kompletten Texte können Sie in jedem Jugendamt einsehen.

Das Sorgerecht:

Wenn ein Kind geboren wird, haben die Eltern des Kindes die elterliche Sorge und Verantwortung. Sie haben das Sorgerecht.

§ 1626 BGB Elterliche Sorge

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Das Sorgerecht umfasst zwei Hauptsäulen:

- die Sorge um die Person des Kindes (Personensorge)
- die Sorge um das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)

Vermögenssorge:

Die Vermögenssorge bedeutet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen, z.B. Erbe, Schenkungen, Abschließen von Verträgen, Geltend machen von Ansprüchen, aufgrund von Verträgen oder öffentlichen Leistungen (z B. Opferentschädigung, Unfall etc.), Rentenzahlungen.

Vermögenssorge bedeutet auch die Verwaltung und Verwendung dieser Gelder für das Kind.

Personensorge:

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Die Personensorge umfasst die Sorge um die direkte Person des Kindes ebenso wie die juristische Vertretung des Kindes. Juristische Vertretung entsteht dann, wenn für das Kind

Unterschriften zu leisten sind, z.B. Kinderausweis, Kindergarten- und Schulanmeldungen, Vereinsanmeldungen, Lehrvertrag, Operationen, Impfungen usw. Die Personensorge umfasst weiter alle Bereiche, die für das Kind zu regeln und zu entscheiden sind:

- Aufenthaltsbestimmung (Wo lebt das Kind?)
- Medizinische Fragen (Arztbesuche, Operationen, medizinische Behandlung)
- Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Berufsausbildung)
- Freizeit, Umgang, Taschengeldregelung
- Rechtsgeschäfte des alltäglichen Lebens (z.B. Kind wird zum Einkaufen geschickt)
- Recht auf Antragstellung öffentlicher Hilfen (z.B. Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt)

Eltern haben Anspruch auf Hilfe bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge, z.B. auf Hilfe zur Erziehung. Eltern, die gegen das Wohl des Kindes handeln und nicht bereit oder in der Lage sind, dies zu ändern, verlieren ihre Elternrechte ganz oder teilweise.

In Fällen solcher Kindeswohlgefährdungen muss das Jugendamt eine Stellungnahme an das Familiengericht schreiben, die Sachlage schildern und einen entsprechenden Antrag stellen. Nur das Familiengericht kann in die Elternrechte eingreifen.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere [...]
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkungen gegen einen Dritten treffen.

Das Familiengericht muss beim Eingriff in die Elternrechte angemessen handeln. Es muss so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich eingreifen. Es muss abwägen, welches der

Elternrechte notwendigerweise auf jemanden anderen zu übertragen ist, und welches der Rechte bei den Eltern verbleiben kann.

Ergänzungspfleger:in:

Nicht immer sind Eltern in der Lage, ihr Sorgerecht für ein Kind im Alltag in allen Teilen verantwortlich wahrzunehmen. Teile des Sorgerechtes können auf sog. Ergänzungspfleger:innen übertragen werden. Ergänzungspfleger:innen bekommen immer nur Teile aus dem Sorgerecht übertragen. Die Übertragung erfolgt durch das Familiengericht. Das können sein:

- das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (Aufenthaltsbestimmungspfleger:in)
 - das Recht, medizinische Fragen zu entscheiden (Pfleger:in im medizinischen Bereich)
 - das Recht, schulische Fragen zu entscheiden (Pfleger:in im schulischen Bereich)
- usw.

Vermögenspfleger:in:

Übertragung von gesamter oder teilweiser Vermögenssorge

Personensorgerechtspfleger:in:

Übertragung der teilweisen oder gesamten Personensorge

Vormund:

Die Vormundschaft meint die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge. Alle Entscheidungen für die Person des Kindes und für das Vermögen des Kindes obliegen dem Vormund. Der Vormund hat in dieser Aufgabe dem Familiengericht gegenüber jährlich Rechenschaft abzulegen.

Auch Pflegeeltern können Vormünder ihrer Pflegekinder werden. Sie bleiben trotzdem Pflegeeltern.

Welche Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten haben Pflegeeltern?

§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des

Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) [...]

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) [...]

Eltern, Vormund oder Pfleger:innen haben die Verantwortung für das Kind und entscheiden. Da das Kind jedoch in einer Pflegefamilie lebt, müssen die Pflegeeltern bestimmte Rechte haben, um überhaupt handlungsfähig sein zu können.

Das BGB sieht vor, dass Pflegeeltern den Sorgeberechtigten in allen Fragen vertreten, die den Alltag des Kindes angehen. Alltagsentscheidungen sind Arztbesuche, Einkäufe fürs Kind, Vereinsanmeldungen, Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie, Urlaube und alle weiteren Handlungen zum Management des normalen Alltags.

Grundentscheidungen bleiben jedoch dem Sorgeberechtigten vorbehalten; das können sein:

Anmeldung zum Kindergarten, Schule, Lehrverträge, Operationen, Impfungen, Aufenthaltsort (Wohnort). Extra geregelt wurde im Gesetz zur religiösen Erziehung die Frage der Zugehörigkeit zu einer Religion und die religiöse Erziehung.

Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie

Nach einem längeren Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie können die Pflegeeltern einen Antrag auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie stellen, wenn der Sorgeberechtigte vorhat, das Kind aus ihrer Familie heraus zu nehmen.

§1632 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

[...]

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. [...]

Dieser Antrag wird beim Familiengericht gestellt und bewirkt, dass das Familiengericht zwei Fragen prüfen muss:

1. Sind die leiblichen Eltern erziehungsfähig?
2. Würde eine Kindeswohlgefährdung oder Kindeswohlschädigung auftreten, wenn das Kind von seinen Pflegeeltern getrennt würde?

Der Begriff der „längeren Zeit“ im § 1632 Absatz 4 ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und richtet sich nach dem Alter des Kindes. Der „längere Zeitraum“ soll mit dem Zeitbegriff des Kindes, um das es geht, bestimmt werden.

Umgangsrecht

Ebenso ist die Frage zum Umgang von Eltern und Kind im BGB klar definiert. Hier heißt es, dass auch Eltern, die ihr Sorgerecht nicht mehr haben, weiterhin Anspruch auf Umgang mit ihrem Kind haben.

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dieser Umgang darf jedoch das Kind nicht gefährden oder schädigen. Darüber hinaus haben die Eltern oder Verwandten des Kindes sich so zu verhalten, dass die Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern nicht beeinträchtigt wird. Auch darf die Erziehung des Kindes durch den Umgang nicht erschwert werden.

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. [...]

§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). 2Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.
- (3) [...]

Alle nahen Bezugspersonen, die für das Kind wichtig waren, z. B. Großeltern, Stiefeltern, ehemalige Lebenspartner:innen von Mutter oder Vater und auch ehemalige Pflegeeltern haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Dieser Umgang soll dazu führen, dass das Kind Kontinuität in seinem Leben erfährt. Solche Kontakte sollen gewissermaßen Brücken zwischen den Lebensabschnitten des Kindes sein und totale Brüche verhindern.

Anhörungsrechte

Die Pflegeeltern haben in allen die Person des Pflegekindes betreffenden Fragen ein Anhörungsrecht. Dies bedeutet, dass das Familiengericht sich mit ihnen über diese Fragen unterhält und ihre Meinung zur Kenntnis nehmen muss.

Das Familiengericht muss sich auch selbst ein Bild vom Kind machen und daher trotz Gutachter:in und Verfahrenspfleger:in selbst mit dem Kind sprechen. Manche Richter:innen besuchen das Kind in der Pflegefamilie, um sich so vor Ort über die Lebensumstände des Kindes zu informieren.

Dieses ist in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit (FGG) geregelt.

Weitere Hinweise:

§ 1 SGB VIII, Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jedem jungen, heranwachsenden Menschen wird das Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingeräumt!

Die Pflege und Erziehung wird in diesem Sinne als natürliches Recht und als Pflicht den Eltern zuerkannt. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts junge Menschen fördern und schützen; Eltern und andere Erziehungsberechtigte beratend unterstützen.

§ 8 SGB VIII, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kindern und Jugendlichen wird außerdem das Recht zuerkannt, sich ohne Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (meist die Eltern bzw. Sie) an das Jugendamt zu wenden und sich in Not- und Konfliktsituationen beraten zu lassen.

§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Die kurz- oder langfristige Perspektive ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Darüber hinaus gibt es noch Unterbringungsmöglichkeiten nach § 33 SGB VIII, wie z.B. Sonderpflege, begrenzte Vollzeitpflege, Erziehungsstelle, Bereitschaftspflege und weitere regionale unterschiedliche Formen der familiären Betreuung.

§ 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan

Um entscheiden zu können, welches Angebot der Hilfe im Sinne von § 1 KJHG zur Anwendung kommen sollte, sind alle, sprich: Personensorgeberechtigte und das Kind bzw. der Jugendliche im Zusammenspiel mit mehreren Fachkräften einzubeziehen. In der Folge wird ein Hilfeplan erarbeitet, in dem u. a. zu entscheiden ist, ob eine Unterbringung auf Zeit oder auf Dauer angezeigt ist. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist. Im Hilfeplan sollen Aussagen darüber enthalten sein, welche Ziele mit der Unterbringung des Kindes erreicht werden sollen und wie lange die Hilfe voraussichtlich dauern soll.

§ 42 SGB VIII, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Wenn dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen erkennbar wird, ist das Jugendamt verpflichtet, diese in seine Obhut zu nehmen. Die Vermittlung und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb seiner Herkunftsfamilie erfolgt durch das Jugendamt.

§ 44 SGB VIII, Erlaubnis zur Vollzeitpflege

Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Eine gesonderte Erlaubnis ist z.B. nicht erforderlich, wenn die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen im Zuge einer Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt erfolgt.

§ 37 SGB VIII, Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfe außerhalb der eigenen Familie

Innerhalb eines Zeitraums, der für das Kind bzw. den Jugendlichen vertretbar ist, soll darauf hingewirkt werden, die Voraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten (Herkunftsfamilie) soweit zu verbessern, dass eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich ist.

In der Zwischenzeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, die Beziehung des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie zu fördern. Die Pflegeeltern haben vor der Aufnahme des Kindes und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs.2 KJHG).

§ 86 SGB VIII, Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist das örtliche Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Lebt ein Kind oder Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten, so wechselt die Zuständigkeit auf das für deren (Ihren) gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Jugendamt.

Besserer Schutz des Kindeswohls

Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a): Der aus dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) abgeleitete Schutzauftrag des Jugendamtes wird eindeutiger formuliert, ob und wie mit Informationen über (drohende) Kindeswohlgefährdungen umzugehen ist. Das Jugendamt wird von Amts wegen zur Risikoeinschätzung sowie zur Auswahl der notwendigen Maßnahmen verpflichtet, wenn ihm Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dazu zählt auch die Befugnis zur Wegnahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten im Fall schwerwiegender und dringender Gefahr für das Kind.

Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern

Das Hilfesystem und der Schutz für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Pflegekinderdienstes funktioniert nur auf der Basis vertrauensvoller Kooperation und offenem Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten - inkl. Herkunftsfamilie! Wie Sie nach dieser Lektüre sicher erkannt haben, geht es in jedem Fall um die bestmögliche, nicht unbedingt ideale, Förderung zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Es mag manchmal schwer sein, zu akzeptieren, dass im Zusammenhang mit „Ihrem“ Pflegekind immer ein Mehr an „Öffentlichkeit“ bleibt, als bei einem herkömmlichen Familienkreis, aber es kann auch sehr bereichernd sein!